

Website und Webshops - Mehrwertsteuer-Senkung ab 1. Juli

Hier eine Information von RA Dr. Schwenke zum Thema Mehrwertsteuer-Senkung in Online-Shops und auf Websites.

Er schreibt in seinem aktuellen Newsletter dazu:

Ab dem 01. Juli ändert sich die Höhe des USt-Satzes und damit müssen Onlineanbieter prüfen, ob ihre Angaben zur USt und den Preisen zutreffend sind.

□ **Änderung des Hinweises auf die USt**

Die Angabe zur USt wird Ihnen keine Kopfschmerzen bereiten, wenn Sie neben den Preisangaben (oder per Sternchen verwiesen) lediglich den Hinweis "**inkl. USt.**" (bzw. "**inkl. MwSt.**") stehen haben. In dem Fall müssen Sie keine Anpassung vornehmen.

Falls Ihr Hinweis jedoch bisher "**inkl. 19% USt.**" lautete, dann streichen Sie schlicht die "19%". Denn Sie müssen zwar darauf hinweisen, dass die USt ein Teil des Preises ist, müssen aber nicht ihre Höhe nennen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 PangV).

□ **Änderung der Preise**

Wenn die Preisangaben von Ihrem Shop-System nicht automatisch angepasst werden (was die sicherste Lösung ist) und Sie die Preise nicht händisch anpassen möchten, dann überlegen Sie vielleicht stattdessen bei allen Preisen einen derartigen Sternchenhinweis aufzunehmen:

*"*Vom 1.7. bis zum 31.12.2020 wird der Rechnungsbetrag für dieses Angebot im Rahmen der MwSt.-Reduzierung von 19% auf 16% geringer ausfallen als die hier dargestellten Preise".*

Preisauszeichnungen müssen jedoch grundsätzlich die tatsächlichen Preise abbilden. Ein pauschaler Hinweis auf geringere Preise ist nur ausnahmsweise zulässig und im Fall der USt-Senkung sehr fraglich. Denn die Preissenkung muss "*nach Kalendertagen zeitlich begrenzt*" sein und "*durch Werbung bekannt gemacht*" werden (§ 9 Abs. 2 PANGV).

Die Senkung der USt gilt zum einen für 6 Monate, was gegen eine nach "*nach Kalendertagen zeitlich begrenzte*" Dauer spricht. Auch ist es bereits zweifelhaft, ob die USt-Änderung überhaupt eine Preissenkung im Sinne des Gesetzes ist. Ferner müssen Sie besondere Werbemaßnahmen vorab ergreifen. Preisgebundene Artikel (Bücher, verschreibungspflichtige Arzneien, Bücher & Zeitschriften) sind zudem ohnehin von der Regelung ausgenommen.

Allerdings meint das **Bundesministerium für Wirtschaft und Energie** das der **Sternchenhinweis statt Preisänderungen zulässig** sei. Diese Rechtsansicht kann als mutig bezeichnet werden und hat das Problem **unverbindlich** zu sein. D. h. ein Gericht kann es anders sehen und eine **Abmahnung gegen Sie bestätigen**.

□ **Empfehlung für die Praxis:** Aufgrund der Unwägbarkeiten, empfehle ich Ihnen daher, wenn es möglich ist, **die Preisangaben ab dem 1. Juli anzupassen**. Ansonsten könnten Sie **abgemahnt** werden und riskieren ca. 2.000 Kosten der Rechtsverteidigung und ca. **5.000 Vertragsstrafe** im Wiederholungsfall. Um die Vertragsstrafe (oder ein Gerichtsverfahren) zu vermeiden, werden Sie die Preise in dem Fall innerhalb von wenigen Tagen anpassen müssen.

